

**Bezirksamtsvorlage Nr. 637**  
zur Beschlussfassung -  
für die Sitzung am Dienstag, dem 23.07.2024

1. Gegenstand der Vorlage:

Einbringung einer Vorlage - zur Kenntnisnahme bei der Bezirksverordnetenversammlung zur Drucksache Nr. 1972/V, Beschluss vom 20.06.2019 betrifft:  
„Tarifabschluss vollständig an Beschäftigte bei freien Trägern weitergeben!“

2. Berichterstatter/in:

Bezirksstadtrat Keller

3. Beschlussentwurf:

- I. Das Bezirksamt beschließt die beigefügte Vorlage - zur Kenntnisnahme - betrifft „Tarifabschluss vollständig an Beschäftigte bei freien Trägern weitergeben!“ als Schlussbericht. Sie ist bei der Bezirksverordnetenversammlung einzubringen.
- II. Mit der Durchführung des Beschlusses wird der Geschäftsbereich Jugend und Gesundheit beauftragt.
- III. Veröffentlichung: ja
- IV. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein
  - a) Personalrat:
  - b) Frauenvertretung:
  - c) Schwerbehindertenvertretung:
  - d) Jugend- und Auszubildendenvertretung:

4. Begründung, Rechtsgrundlage und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

bitten wir, der beigefügten Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung zu entnehmen.

5. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:

keine

6. Behindertenrelevante Auswirkungen:

keine

7. Integrationsrelevante Auswirkungen:

keine

8. Sozialraumrelevante Auswirkungen:

keine

9. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die BA-Vorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz. Bei der BA-Vorlage handelt es sich um eine Vorlage rein berichtenden Charakters.

10. Mitzeichnung(en):

keine

Bezirksstadtrat Keller

---

Vorlage -zur Kenntnisnahme- über Tarifabschluss vollständig an Beschäftigte bei freien Trägern weitergeben!

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

Die Bezirksverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.06.2019 folgendes Ersuchen an das Bezirksamt beschlossen (Drucksache Nr. 1792/V)

Das Bezirksamt wird ersucht, die mit dem Tarifabschluss der Länder erzielten Ergebnisse vollständig an die Beschäftigten der im und für den Bezirk Mitte tätigen freien Träger zu übertragen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Tarifierhöhungen auch vollständig bei den Beschäftigten ankommen.

Das Bezirksamt wird darüber hinaus ersucht, spätestens ab dem DHH 2022/2023 Leistungs-verträge künftig nur noch ausschließlich mit tarifgebundenen Arbeitgebern abzuschließen und den jeweils anzuwenden Tarifvertrag und die daran beteiligten Tarifvertragsparteien explizit im Leistungsvertrag festzuhalten. Bei der Auswahl der Vertragspartner sollen im Zweifelsfall echt tarifgebundene Vertragspartner solchen gegenüber vorzuziehen, welche lediglich eine Inbezugnahme vornehmen. Vertragspartner ohne Tarifvertrag oder Inbezugnahme eines Tarifvertrags sind grundsätzlich abzulehnen. Es gilt hierfür eine Karenzzeit von einem Jahr.

Das Bezirksamt hat am 23.07.2024 beschlossen, der Bezirksverordnetenversammlung dazu Nachfolgendes als Schlussbericht zur Kenntnis zu bringen:

Das vorliegende Ersuchen der Bezirksverordnetenversammlung kann aufgrund divergierender Finanzierungssystematiken nicht sinnvoll für alle betroffenen Ämter/Organisationseinheiten des gesamten Bezirksamts einheitlich beantwortet werden. Entsprechend werden die von den betroffenen Abteilungen Jugend, Familie und Bürgerdienste sowie Stadtentwicklung, Soziales und Gesundheit angestrebten Umsetzungsbemühungen ämterspezifisch dargestellt.

Im **Amt für Soziales** werden bei Antragstellung von Zuwendungen mit entsprechendem Zuwendungsantrag die Träger aufgefordert, Ihre Personalkostenberechnung unter Angabe der Entgeltgruppen und der jeweiligen Stufen (gem. § 16 TV-L) einzureichen. Angegebene Jahressonderzahlen werden bei der Berechnung der Besserstellung berücksichtigt. Nach den zu beurteilenden Unterlagen werden die bewilligten Personalkosten, unter Berücksichtigung der Tarifabschlüsse an die Beschäftigten weitergereicht. Einige Träger

haben Ihre eigenen Tarifverträge, die jedoch finanziell nicht schlechter gestellt sind als der zu Grunde gelegte TV-L.

Leistungsverträge wurden bisher mit den Zuwendungsempfängern nicht geschlossen.

Ebenso verhält es sich in der **Organisationseinheit Sozialraumorientierte Planungskoordination (OE SPK)**. Im Rahmen der Zuwendungsbearbeitung an freie Träger wurden Tarifsteigerungen berücksichtigt. Für das Stadtentwicklungsamt werden keine freien Träger tätig und müssten kontextbezogen eine konkretisierte Anfrage zum Abschluss von Leistungsverträgen erhalten.

Das **Jugendamt** sieht sein bisheriges Handeln in dem Ersuchen der BVV bestätigt, dass für eine sach- und fachgerechte Leistungserbringung eine entsprechende Bezahlung erfolgen muss. Diese ist für das Jugendamt im SGB VIII vorgegeben.

Das Jugendamt hat gemäß dem Ersuchen der BVV unter Berücksichtigung von §74 Abs. 5 SGB VIII, in seine Leistungsverträge folgende Regelung zur Absicherung der Weitergabe der Tarifierhöhung an Beschäftigte der freien Träger aufgenommen:

„Die Bezahlung soll sich daher grundsätzlich entsprechend der Ableitung aus § 74 Abs. 5 SGBVIII an der Bezahlung im öffentlichen Dienst des Landes Berlin, dem TV-L, orientieren.“ „Die Vertragspartner vereinbaren, dass die in der Kostenkalkulation veranschlagten Personalkosten grundsätzlich auch für die Personalausgaben des Projektes verwendet werden.“

Die vom Jugendamt eingeplanten Haushaltsmittel zur Finanzierung der Tarifierhöhungen bei freien Träger können auf Grundlage dieser vertraglichen Anpassung kontrolliert werden. Die Regelung erlaubt es, den Mittelaufwand für Personal seitens der Träger nachzuvollziehen und mit dem tariflichen Soll abzugleichen. Auf dieser Grundlage ist es möglich, Entscheidung für die Fortsetzungen von Leistungsverträgen an die Einhaltung tarifgemäßer Lohnzahlungen zu koppeln. Ein stärkerer Eingriff in die Tarifautonomie ist derzeit nicht möglich.

Die **Organisationseinheit Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination des öffentlichen Gesundheitsdienstes (OE QPK)** schließt innerhalb ihres Aufgabenbereichs keine Leistungsverträge, sondern gewährt ausschließlich Zuwendungen gemäß §§ 23, 44 LHO im Rahmen der psychiatrischen Pflichtversorgung (Psychiatrieentwicklungsprogramm - PEP) sowie im Rahmen des Aktionsplans für ein gesundes Aufwachsen in Berlin-Mitte und in Auftragswirtschaft verschiedener Senatsverwaltungen an freie Träger.

Die Finanzierung der geförderten Projekte des PEP basiert auf einer Globalsummenzuweisung durch SenFin und ist von der Haushaltslage Berlins beeinflusst. Mit der jährlichen Fortschreibung der Zuweisungsmittel für den Doppelhaushalt 2020/2021 wurden u.a. Mittel für Tarifanpassungen in Höhe von 3,12 % in 2020 und 1,29 % in 2021 sowie eine Erhöhung der Sachmittel um 2% berücksichtigt. Die Tarifanpassungen entsprachen nicht in voller Höhe dem tatsächlichen Bedarf nach gültigem TV-L. Auch die in 2020 neu eingeführte Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage G zum TV-L) blieb bisher unberücksichtigt. Um eine gleichbleibend hohe Angebotsqualität sicherstellen zu können, bringen die Projektträger im Rahmen der psychiatrischen Pflichtversorgung seit Jahren nicht unerhebliche Eigenanteile auf.

Die Finanzierung der Projektförderungen im Rahmen des Aktionsplans für ein gesundes Aufwachsen in Berlin Mitte erfolgt mittels der im Bezirkshaushalt angemeldeten Mittel. Die Vergütungsstrukturen der Projektträger sind unterschiedlich. Einzelne Projektträger sind gemäß arbeitsvertraglicher Richtlinie auf der Grundlage kirchlichen Rechts, nach eigenem Haustarif tarifgebunden oder tarifungebunden. Die Projektträger, die sich keiner Tarifgemeinschaft angeschlossen haben, sind jedoch bestrebt, sich dem TV-L insoweit anzunähern, als dass die zur Verfügung gestellten Mittel dies ermöglichen. Gleiches gilt auch für Projektförderungen in Auftragswirtschaft.

Seit dem Haushaltsjahr 2022 hat die Senatsverwaltung bei Kapitel 2910 eine zentrale Tarifmittelvorsorge für freie Träger auch für die Bezirke eingestellt. Mittels des sog. Tarifmittelrechners können freie Träger zusätzliche Mittel für Tarifierhöhungen bzw. Tarifierhöhungen beantragen. Die zugewiesenen Mittel werden den Bezirken per Basiskorrektur zur Verfügung gestellt. Seit Einführung dieses Verfahrens erfolgte für die Projekte der OE QPK keine Budgeterhöhung. Die Haushaltsansätze wurden weitestgehend ohne Erhöhungen für Tarifsteigerungen oder auch Sachkostensteigerungen fortgeschrieben. Die Beantragung von Mitteln aus der zentralen Tarifmittelvorsorge stellt für die freien Träger demnach aktuell die einzige Möglichkeit dar, zusätzliche Mittel zu generieren, um Ihre Beschäftigten besser zu vergüten. Es ist allerdings feststellbar, dass es seitdem eine deutliche Angleichung bei den Vergütungen der freien Träger zum Niveau des TV-L gibt. Zu diesem Verfahren ist aber auch anzumerken, dass es einen erheblichen Mehraufwand in der Prüfung der Personalkosten für die Bewilligungsstellen und auch einen erheblichen Mehraufwand in der Antragstellung für die freien Träger bedeutet. Weiterhin erfolgten die Zusagen zur Basiskorrektur in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 recht spät, so dass Träger teilweise Zuwendungsmittel zurückhielten, um das bei Ihnen bestehende Haushaltsrisiko zu reduzieren.

Auch die OE QPK spricht sich weiterhin dafür aus, Fachkräfte in den Trägerstrukturen adäquat zu vergüten. Wir verweisen diesbezüglich darauf, dass bei analoger Vergütung des Trägerpersonals nach TV-L zukünftig Fördermittel zur Verfügung stehen müssen, um zu vermeiden, dass qualifizierte Angebote und Personalstellen verloren gehen.

A) Rechtsgrundlage:

BezVG §36

B) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

C) Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die BA-Vorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz. Bei der BA-Vorlage handelt es sich um eine Vorlage rein berichtenden Charakters.

Berlin, den 23.07.2024

Bezirksstadtrat Keller

Bezirksbürgermeisterin Remlinger